

ihres ganzen vielgerühmten Schulwesens vorbereiten. Die zentrale Frage ist nun die Sicherung eines gediegenen Religionsunterrichts für die katholische Schuljugend. Sie wird nicht mehr in katholischer Schumatmosphäre leben, nicht mehr die institutionellen Hilfen des katholischen Erziehungssystems genießen. In der weltanschaulichen Luft der Staatsschulen spiegelt sich die ganze geistige Verworfenheit des Ceylon von heute: Abkehr des überzüchteten Nationalismus vom „Westen“, Verbindung eines dekadenten Buddhismus mit singhalesischem Nationalismus, der die zwei Millionen drawidischer Tamulen, von denen ein nicht unbeträchtlicher Teil katholisch ist, politisch und kulturell niederzuhalten sucht, ein unklarer Sozialismus, der die Grenzpfähle zum Marxismus nicht abzustecken vermag und sich seiner Werbung öffnet, ja sogar — in der jungen geistigen Elite an den Universitäten — davon träumt, Marxismus und Buddhismus als Geistesverwandte zusammenführen zu können.

### *Der Religionsunterricht*

Im ersten Jahre seit der Nationalisierung der Schulen haben die einst katholischen Schulen noch weitgehend ihre Lehrkräfte und ihren bisherigen Charakter bewahrt, weil die Regierung noch nicht imstande war, mit eigenen Führungspersonlichkeiten das katholische Schulwesen zu durchsetzen. Den katholischen Kindern wurde dort noch wie bisher Katechismusunterricht erteilt. Wie wird sich aber die Lage in einigen Jahren gestalten, wenn buddhistische, sozialistische, marxistische Lehrer in den Lehrkörper eingerückt sind? Die Regierung hat die Durchführung des Prinzips garantiert, daß jedes Kind in den Schulen Religionsunterricht durch Lehrer seines Bekenntnisses erhält. Die Kirche sucht die Regierung beim Wort zu halten und präsentiert von ihr bevollmächtigte und geprüfte Lehrkräfte. In der Hoffnung auf das Wort der Regierung werden zur Zeit Lehrbücher für den Religionsunterricht in allen Stufen bis zum Abitur vorbereitet bzw. sind schon ausgearbeitet. Sollte aber dieser Unterricht ausschließlich von Laien erteilt werden müssen, so ergibt sich das Problem, wie man die genuin kirchliche Gesinnung namentlich der katholischen Volksschullehrer sichern kann, die ideologisch von der Regierung stark umworben werden. Diese Lehrer hatten sich im Schulkampf politisch ganz auf die Seite der Regierungspartei gestellt, weil sie von ihr die soziale Hebung der Schichten erwarteten, die bisher an den Aufstiegsmöglichkeiten der westlich-englischen Erziehung nicht hatten teilnehmen können. Sie öffneten sich dabei auch als erste der marxistischen Werbung, wobei sie den wahren Charakter des Marxismus verkannten. Als andererseits die katholischen Schulen bedroht wurden, schlossen sie sich sofort dem Widerstand des katholischen Volksteils gegen diese Bedrohung an. Hier wird sichtbar, daß die Frage des Religionsunterrichts nicht zu trennen ist von einer gründlichen Durchbildung der Lehrer vor allem in den sozialen Aspekten der kirchlichen Lehre.

Bei der Revision des bisher erteilten Religionsunterrichts bzw. der dabei benutzten Lehrbücher erkannte man die Mängel dieses Unterrichts in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht. Die katechetische Erneuerung, die jetzt überall in den Missionsländern erörtert wird, hat auch auf Ceylon übergegriffen. So hat die Nationalisierung der Schulen eine unerwartete, sehr begrüßenswerte Folge gehabt, nämlich die grundlegende Verbesserung und zeitentsprechende Vertiefung des Religionsunterrichts an den Schulen. Den-

noch wird die Kirche gut daran tun, sich auf den Fall vorzubereiten, daß der Religionsunterricht an den Schulen ganz unterbunden wird. Es bleibt dann nur der Aufbau einer Organisation von Laienkatecheten außerhalb des Raums der Schulen. Eine solche kann aber nicht gedeihen, wenn nicht auf breiter Front laienapostolische Gesinnung geweckt wird. Zugleich müssen die Laien geistig für den Weltanschauungskampf von heute geschult werden. Daß dies nicht in ausreichendem Maße geschah, haben die letzten stürmischen Jahre auf Ceylon gezeigt, in denen selbst die Masse des Klerus von den Ereignissen überumpelt wurde.

## Ökumenische Nachrichten

### **Zur Krise des Taufsakraments in der EKD**

Seit dem Kirchenkampf unter dem Nationalsozialismus sind der Bekennenden Kirche die gewohnheitsmäßigen, die Eltern zu nichts verpflichtenden Massentaufen der sog. Volkskirche zum Problem geworden, und immer stärker verschob sich der Akzent von der Sakramentalität der Taufe auf die Verantwortung der Eltern, durch Glaubensunterweisung die Taufe erst zu dem zu machen, was sie bewirken will, zu einem Bekenntnisakt des Täuflings bei Erlangung der Mündigkeit. Karl Barth hat dann im Jahre 1943 in seiner kleinen, bis heute zündenden Schrift über „Die kirchliche Lehre von der Taufe“ die theologischen Folgerungen gezogen, die jetzt zu einer Reform der Taufpraxis und der Agenden hindrängen. In dieser Schrift wurde die Taufe als das Abbild der Erneuerung des Menschen durch seine in der Kraft des Heiligen Geistes sich vollziehende Teilnahme am Tod und Auferstehen Jesu Christi gelehrt, mit dem Ergebnis: „Die Kraft Jesu Christi, die die alleinige Kraft der Taufe ist, ist an den (rituellen) Vollzug der Taufe nicht gebunden.“ Daher lehnte Barth die Nottaufe von Kindern ab. Denn die Taufe sei nicht *causa salutis*, sondern diene der *cognitio salutis*. Die jüngste Auswirkung dieser Spiritualisierung des Taufsakraments lernten wir kennen an dem Studiendokument einer theologischen Kommission von Faith and Order über „Ein Herr — Eine Taufe“ (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 427—431).

### *Der Einfluß Karl Barths*

Barths Theologie gewinnt nun sehr konkrete Gestalt in den Landeskirchen der EKD. Es fing 1958 an mit der Preisgabe der Kindertaufe durch die Pfarrer des sog. „Weißenseer Arbeitskreises“ in Berlin-Brandenburg, über deren radikale Thesen zur Neuordnung der Taufe, d. h. die Freigabe oder gar Bevorzugung der Erwachsenentaufe, hier ausführlich berichtet wurde (vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 338 f.). Sodann ist noch erinnerlich, wie ernst Bischof Dibelius vergangenes Frühjahr vor der Synode der EKD darüber klagte, daß eine ganze Gruppe von Pfarrern sich weigere, ihre eigenen Kinder zu taufen, um damit „ein Zeichen aufzurichten“, womit tatsächlich die Gemeinden verwirrt werden. Er warnte davor, daß die Anhänger der dialektischen Theologie unter Mißachtung des Ordinationsgelübdes mit den Sakramenten „nach ihrem Belieben umspringen“ (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 308).

Zur Zeit steht in zwei Landeskirchen, in der Pfalz und in Württemberg, die Änderung der Taufagende zur Diskussion. Eine Entscheidung ist weder dort noch hier ge-

fallen. Wichtig ist vorerst, daß sie von den Kirchenleitungen anscheinend im Sinne eines Kompromisses angestrebt wird und dann vermutlich weitere Landeskirchen folgen werden, in denen die „Bruderschaften“ Einfluß haben. Über die weitreichende ökumenische Auswirkung einer solchen Entscheidung, auch eines „Sowohl-als-Auch“, kann hier nicht gesprochen werden. Es muß genügen, sie erst einmal ins Auge zu fassen. Als Beispiel diene dafür der „Entwurf für eine neue Taufagende“, der Anfang Oktober 1961 dem 6. Evangelischen Landeskirchentag in Württemberg zur Beratung vorlag. Die amtliche Drucksache umfaßt der Reihe nach die Entwürfe für die Taufe von Kindern, die Taufe von Erwachsenen, die Taufe von beiden in Ausnahmefällen (Haustaufe, Jäh-taufe, Nottaufe) und die Formulare für Gebete mit Taufansprachen, dazu am Schluß die Begründung des Referenten, Oberkirchenrat Prälat Wolfgang Metzger (S. 81—86). Die Berichte in der Tagespresse, vor allem in „Christ und Welt“ (10. 11. 61), lassen erkennen, daß alle Beteiligten sich des revolutionären Charakters der neuen Taufordnung bzw. der hinter ihr stehenden theologischen Tendenzen bewußt sind, denen sie Raum geben will.

Was hat den neuen Entwurf veranlaßt? Nicht nur die Schüler und Anhänger von Karl Barth, sondern auch der starke Einfluß des schwäbischen Pietismus, der weniger an der Taufe als an der persönlichen Bekehrung des Erwachsenen interessiert ist, weil nur sie das Heil verbürgt. Der Einfluß dieses Pietismus dokumentierte sich unlängst in einem öffentlichen Protest gegen die Schriftexegese der Universitätstheologie, so daß in Stuttgart Landesbischof Haug und in Hannover Landesbischof Lilje eingreifen mußten, damit das Anliegen der Pietisten, die Gemeinde nicht zu zerstören, berücksichtigt wird. In der Tauffrage aber spielt man anscheinend zusammen. Denn schon 1950 forderte ein Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen die Freigabe der Erwachsenentaufe, ohne daß freilich das Recht der Eltern auf die Kindertaufe grundsätzlich bestritten werden dürfe. Es wird hier nicht danach gefragt, ob die reformatorischen Bekenntnisschriften die Kindertaufe für heilsnotwendig erklären, wie es z. B. Artikel 9 der Augsburgischen Konfession tut, besonders in der lateinischen Fassung. Wohin bestimmte Kreise zielen, zeigt ein Antrag von Pfarrern und Religionslehrern, der der Synode in Stuttgart vorlag. Danach sollte der Landeskirchentag beschließen: 1. Die neue Taufagende wird kein Formular mehr für Jäh- und Nottaufen haben. 2. Das Formular für die Mündigkeitstaufe wird dem Formular für die Säuglingstaufe in der Agende vorgeordnet. 3. Die Unterlassung der Kindertaufe hat für die Eltern keine kirchendisziplinarischen Folgen mehr.

#### *Kompromiß der Stuttgarter Kirchenleitung*

Prälat Metzger steuerte mit der Begründung der Taufagenden durch die Fronten hindurch. Es könne keine Rede davon sein, daß die Nottaufe abgeschafft und die Erwachsenentaufe an die erste Stelle gerückt werde. Wohl aber soll die Taufagende von 1903 von allem magisch-sakramentalistischen Verständnis der Taufe befreit und der Zusammenhang von Glaube und Taufe herausgearbeitet werden durch eine neue sprachliche Formulierung, damit der moderne Mensch nicht Anstoß an der falschen Stelle nehme, nämlich an der nicht mehr ankommenden dunklen Rede der Kirche, statt an der Sache. Um

die Taufe vor einem sakramentalistischen Mißverständnis zu schützen, müsse in der Segnung deutlich gemacht werden, daß in der Taufe Gott der eigentlich Handelnde ist, der dem Täufling seinen gnädigen Willen durch den Dienst von Menschen bezeugen und zueignen läßt. In dem rechtsgültigen Akt der Taufe, so sei jetzt die Agende formuliert, wird den Kindern die Gnade Gottes zugeeignet, damit sie sie im Glauben sich aneignen möchten. Die Getauften werden von der Gemeinde nach Römer 6, 17 dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zur Gleichgestaltung mit ihm übergeben. Was den Ritus betrifft, so wird an fließendem Wasser festgehalten, aber „die dem Taufakt folgende Handauflegung und Segnung beansprucht nicht, eine sakramentalistische Vermittlung des Heiligen Geistes zu sein, wohl aber eine Bitte um den Heiligen Geist . . . Unter den Segnungsvoten, die der Entwurf bietet, ist die traditionelle Formel ausgeschaltet, die auf die Wiedergeburt Bezug nimmt . . ., weil sie Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hat und gibt. Niemand in der Württembergischen Landeskirche soll zu einer falschen sakramentalistischen Wiedergeburtstheologie verführt sein, bei welcher die eschatologische Bestimmung des biblischen Begriffs der Wiedergeburt schriftwidrig übersehen wird . . .“ (S. 86).

Dennoch will Metzger daran festgehalten wissen, daß die Taufe ein „Sakrament und göttliches Wortzeichen“ ist und nicht nur eine menschliche Bekenntnishandlung. Die Taufe ist „wirklich der Akt gnadenhafter Rechtfertigung des Sünders in dieser Zeit. Sie ist nicht bloß ein Symbol“. Es geschieht etwas in der Taufe: „Der rechtliche Status des Getauften ändert sich.“ Die Taufe sei also eine Zäsur, der Mensch wird aus dem Reich der Finsternis in das Reich des Sohnes Gottes aufgenommen. Sie ist aber kein magischer Verwandlungsakt, sondern ein Rechtsakt, in dem Gott durch sein Wort an uns handelt. So kritisierte Metzger jene Pfarrer und Gläubigen, die aus dem Gotteswerk der Taufe ein Bekenntniswerk machten. Wo Taufunterlassung begangen werde, müsse man die Betroffenen als „schwache und irrende Gewissen“ behandeln und als solche respektieren. Doch könnten ungetaufte Kinder nicht rechtlich der Kirche zugehören. Nur solche Pfarrer würden ihres Amtes enthoben, die in ihrer Gemeinde die Taufe von Kindern grundsätzlich bekämpfen und verweigern oder auch nur dort widerraten, wo sie völlig legitim wäre.

„Christ und Welt“ bemerkt zu der Haltung Metzgers, die wunderliche Koalition zwischen Pietisten, Existentialisten, Barthianern und sonstigen Nonkonformisten fordere zu wachem Mißtrauen heraus, aber die bisherige Taufpraxis und Tauflehre sei wohl nicht der geeignete Ort zum Widerstand: „Wenn Prälat Metzger so sehr betont, daß der Akt der Taufe selbst ohne jedes Eigengewicht sei, so ist das durchaus nicht weit von jenem Taufverständnis entfernt, das von einem Abbild der Gottestat im Akt der Taufe redet.“ Jedenfalls beweist der neue Entwurf, daß die Landeskirche die Taufe der Erwachsenen freigeben will und daß die bisherige kirchenrechtliche Benachteiligung der Eltern fallen wird, die ihre Kinder noch nicht im Säuglingsalter taufen lassen wollen. Was sich hier vorerst anbahnt, kann ebenso zur schiefen Ebene führen wie die dogmatischen Dehnungsversuche von „Faith and Order“, die die Wassertaufe nicht mehr für heilsnotwendig erklären. Und das geschieht zu einem Zeitpunkt, wo das kommende Ökumenische Konzil möglicherweise die rite vollzogene Taufe von Christen zum Fundament der

Kirchenzugehörigkeit erklären wird. Denn die Tendenz der Ausführungen Prälat Metzgers steht zweifellos in betontem Gegensatz zur römisch-katholischen Lehre vom Sakrament der Taufe.

#### **Änderungen im Statut der Russischen Kirche und ihre Hintergründe**

Am 18. Juli 1961 fand im Kloster des Hl. Sergius bei Moskau nach siebzehnjähriger Pause wieder ein Bischofskonzil statt, das einige vorausgegangenen Beschlüsse des Hl. Synods zu sanktionieren hatte. Auf der Tagesordnung standen: 1. Vermehrung der Anzahl der ständigen Mitglieder des Synods (Beschluß vom 16. 3. 61); 2. Änderung des Kirchenstatuts von 1945 hinsichtlich des Abschnitts über die Gemeinden (18. 4. 61); 3. Beitritt der Russischen Kirche zum Weltrat der Kirchen (30. 3. 61); 4. Beteiligung am Allchristlichen Weltfriedenskongreß in Prag. Laut Kirchenstatut von 1945 ist zur Einberufung des Bischofskonzils die Genehmigung der Sowjetregierung erforderlich (§ 7). In der Tat dürfte die Regierung an den zur Entscheidung vorgelegten Fragen einiges Interesse gehabt haben. Ebenso wie sie mittelbar oder unmittelbar an dem Zustandekommen der betreffenden Synodalbeschlüsse beteiligt gewesen war, mußte sie die Voraussetzungen zu ihrer Sanktionierung durch den Gesamt-episkopat schaffen.

#### *Neue Zusammensetzung des Hl. Synods*

Bisher waren laut Kirchenstatut von 1945 die Metropoliten von Kiew, Leningrad und Kruticy ständige Synodalmitglieder, während von den anderen Eparchien turnusmäßig drei weitere Bischöfe in den Synod geschickt wurden. Laut Synodalbeschluß vom 16. 3. 61 sind nunmehr auch der Leiter der Patriarchatsverwaltung und der Vorsitzende des Außenamts des Patriarchats (die beide bischöflichen Rang haben müssen) ständige Synodalmitglieder. Das Moskauer Zentrum hat somit größeren Einfluß und kann bei der Entscheidung wichtiger Fragen unabhängiger und schneller handeln.

#### *Die Regierung verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung*

Patriarch Alexius bezeichnete in seiner Eröffnungsansprache die Normalisierung des Gemeindelebens, das vielerorts zerrüttet sei und endlose Beschwerden sowohl an das Patriarchat als auch an den Ministerrat der Sowjetunion verursache, als eine Hauptsorge der Kirchenleitung. Unverhüllt gab er bekannt, daß die Sowjetregierung schon im April 1961 unter Hinweis auf die „zahlreichen Fälle von Verstößen der Geistlichkeit gegen die sowjetische Kultgesetzgebung“ entsprechende Maßnahmen zur Ordnung des Gemeindelebens im Sinne einer Anpassung an die einschlägigen staatlichen Gesetze verlangt habe. Alexius sagte auch unumwunden, worum es der Regierung dabei geht: um die Stärkung der (von Laien gebildeten) Gemeindevollzugsorgane gegenüber den Geistlichen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzführung. Diese Tendenz spiegelt sich in letzter Zeit in den Verleumdungen und Angriffen der Sowjetpresse gegen Geistliche, denen willkürliche und eigennützige Verwendung kirchlicher Gelder, luxuriöser Lebenswandel und selbstherrliches Auftreten vorgeworfen wird. Dem bolschewistischen Regime geht es um den Abbau der im Kirchenstatut von 1945 den Gemeindevorstehern gewähr-

ten Rechte. Dies haben natürlich die kirchlichen Kreise begriffen, und Alexius erwähnte offen die Opposition von — allerdings nicht mit Namen genannten — drei Bischöfen, die vermutlich vor Zusammentritt des Konzils amtsenthoben worden waren.

#### *Die Hierarchie fügt sich*

Mit dem Hauptreferat zur Frage des Gemeindestatuts war Pimen, Erzbischof von Tula und Leiter der Patriarchatsverwaltung, beauftragt. Er beschuldigte die Gemeindevorsteher, in falscher Auslegung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den Gemeinderäten „nur sich selbst die volle administrative Gewalt in der Gemeinde zugelegt und faktisch die Laien von der Verwaltung des Kirchenvermögens entfernt zu haben, ihre Rolle zur Bedeutungslosigkeit herabsetzend . . .“ Das „Streben nach einzelherrlicher, oftmals diktatorischer Verwaltung der Gemeinde und des Gemeindevermögens“ habe zu Mißverständnissen und Konflikten und zu Übertretungen der Zivilgesetze geführt. Es sei an der Zeit, die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher und der Laienvertreter in den Vollzugsorganen konkret voneinander abzugrenzen, derart, daß diesen die Finanz- und Wirtschaftsführung übertragen wird, so daß sich jene voll und ganz der geistlichen, gottesdienstlichen Seite des kirchlichen Lebens annehmen könnten.

In der Diskussion meinte der Metropolit Pitirim von Kruticy, nichts könne jetzt die Gemeindegeistlichkeit mehr daran hindern, ihre wichtigsten Obliegenheiten wahrzunehmen, nämlich „die Seelen der Gläubigen zum Heil zu führen und ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen“. Mit der Änderung des Gemeindestatuts würden die schweren Beschuldigungen diktatorischer Anmaßung von Rechten und unkontrollierter Verfügung über kirchliche Mittel entfallen. „Die Autorität des geistlichen Hirten wird steigen, und das Leben der Gemeinde wird sich mit guten Geistlichen schmücken . . .“ Auch der Metropolit Boris von Cherson und Odessa meinte, es müsse zugegeben werden, daß es in der Geistlichkeit Personen gibt, die sich vorwiegend für die einzelherrliche Führung der Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten interessieren, wobei es zu Übergriffen und Verletzungen der staatlichen Gesetze gekommen sei.

Der Hauptreferent suchte — mit gewisser Berechtigung — Parallelen zur altrussischen Pfarrei zu ziehen, in der es eine präzise Abgrenzung der Pflichten gegeben habe. Der von der Gemeinde gewählte Geistliche habe nicht das Kirchenvermögen zu verwalten gehabt, er sei vielmehr in erster Linie der geistliche Vater seiner Gemeinde gewesen. Auch die sowjetische Gegenwart mit ihren „demokratischen Umwandlungen, die die Rolle der Werkkräftigen im gesellschaftlichen Leben des Landes heben“, zog er zur Stützung der neuen Tendenzen heran.

#### *Das Problem der Kirchendisziplin*

Es mag zutreffen, daß die Änderung des Gemeindestatuts insofern einem echten kirchlichen Interesse entspricht, als sie die Geistlichkeit von der Bürde der materiellen Sorgen und Verantwortlichkeit befreit, die sie in der Ausübung geistlicher Funktionen beeinträchtigen und vielleicht auch in die Versuchung führten, sich von materiellen Dingen gefangen nehmen zu lassen. Es gibt Stimmen in der Russischen Kirche, die seit Jahr und Tag eine strengere Disziplinierung und sittliche Hebung des geistlichen

Standes verlangen und den Angriffen der Sowjetpresse gegen die Geistlichkeit nicht jede Berechtigung absprechen. Auch der Patriarch sah sich in den vergangenen Jahren mehrmals veranlaßt, durchgreifende Maßnahmen zur Hebung der kirchlichen Disziplin zu fordern (vgl. JMP Nr. 8, 1960, S. 52 ff.). Vielleicht hatten Unregelmäßigkeiten im Gemeindeleben inzwischen zu einer solchen Spannung innerhalb der Kirche und besonders mit den Sowjetbehörden geführt, daß das Patriarchat nicht mehr davor zurückschreckte, sich in einen so offenen Gegensatz zur Gemeindegeistlichkeit zu bringen und die Reduzierung ihres Einflusses in den weltlichen Gemeindeangelegenheiten gutzuheißen. Es ist also möglich, daß man dem Druck der Regierung in Verfolgung eigener Vorstellungen vom kirchlichen Wohl nachgab. Eine andere Frage ist natürlich, ob die zugegebenen Mängel im Leben der Gemeinden tatsächlich einen solchen Umfang angenommen haben, um eine so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen.

#### *Kesseltreiben gegen die Geistlichkeit*

Den Kommunisten geht es nicht um eine Hebung des geistlichen Standes; sie bezwecken mit den öffentlichen Anprangerungen und Gerichtsverfahren gegen Geistliche eine Schwächung der Kirche, wobei sie sich weitgehend wieder politischer Argumente bedienen und mehr und mehr zu den Methoden der früheren Verfolgungen zurückkehren. Es ist heute erwiesen, daß die Schließung des Seminars von Stavropol und die Verhaftung des Erzbischofs Hiob von Kasan politischen Motiven entsprang (A. I. Gagarin, *Die Wahrheit über die christliche Religion und Sittlichkeit*, Moskau 1961; vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 216; ds. Jhg., S. 91). Die verantwortlichen Leiter des Seminars Stavropol sowie Erzbischof Hiob gehörten jener Geistlichkeit an, die sich in der Emigration, in Polen oder unter deutscher Besetzung im Kriege frei entfalten konnte und nach Rückkehr in die Heimat bzw. Wiederherstellung der Sowjetherrschaft in den besetzten Gebieten beträchtlich zur Auffrischung des russischen Klerus beitrug, als die Kirchenorganisation seit dem zweiten Weltkrieg wiederaufgebaut werden konnte. Diesem Personenkreis lassen sich leicht frühere antisowjetische Äußerungen und Handlungen nachweisen, die nun als Grundlage für seine Terrorisierung dienen. Diejenigen, die dem Druck nicht standhalten — wie der Professor an der Geistlichen Akademie Leningrad A. A. Osipov, der sich als Emigrant in Estland in antibolschewistischem Sinn hervortat (vgl. Herder-Korrespondenz 14. Jhg., S. 363) —, werden zu Apostaten und lassen sich in die antireligiöse Propaganda einspannen. Diejenigen, die nicht kapitulieren, werden beschuldigt, „Haß gegen den Sowjetstaat, gegen die Kultur und den Kommunismus“ gesät zu haben, und verschwinden auf andere Weise aus dem kirchlichen Leben, was in den meisten Fällen eine Schließung der Kirchen zur Folge hat.

Ein gerade erschienen antireligiöses Buch des Ministeriums für Spezial- und Berufsausbildung der Weißrussischen Unionsrepublik (Giler M. Livšic, *Religion und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart*, Minsk 1961) hetzt in der gleichen Richtung. Provozierend wird darauf hingewiesen, daß viele Mitglieder eines orthodoxen Konzils in Minsk, das sich unter deutscher Besetzung scharf in antibolschewistischem Sinn aussprach, noch als amtierende Geistliche in der Sowjetunion sind und versuchen, ihre angebliche Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden zu

verheimlichen. Die Kirchenleitung sei ihnen zu Hilfe gekommen, insofern sie nach Ablegung geistlicher Buße der Betreffenden die Frage ihrer verbrecherischen Umtriebe als erledigt betrachtet habe. An anderer Stelle heißt es: „Das müßige und satte Leben der Geistlichen führt unausweichlich zu heimlichen Lastern, Trinkerei und Krämergeist... Unter dem Deckmantel der Religion befassen sie sich mit schmutzigen und oft eindeutig verbrecherischen Machinationen... In den geistlichen Seminaren und Akademien werden die zukünftigen Priester im Geist der Scheinheiligkeit und Heuchelei erzogen... Im Minsker Seminar war alles auf Betrug und Lüge aufgebaut... Fast alle Seminaristen und Lehrer stecken in einem Sumpf von Trunksucht und Unzucht... Die frommen Menschen im Seminar lassen sich an den fünf Fingern abzählen. Die übrigen sind in gewinnsüchtiger Absicht gekommen, im Gedanken an ein ständiges und hohes arbeitsloses Einkommen.“ Laut Aussage des ehemaligen Geistlichen zweier Kirchen in der Stadt Kaluga sei die Trunksucht unter den Geistlichen eine vollkommen normale Erscheinung (a. a. O., S. 81—86). Die Verbreitung solcher Behauptungen als Aussagen abtrünniger Priester ist das neueste Mittel antireligiöser Propaganda, von dem man sich eine besondere Wirkung zur Untergrabung des Ansehens der Geistlichen erhofft.

#### *Offene Worte des Patriarchen zum Schutze der Kirche*

Es ist verständlich, daß die Kirchenpolitik des Patriarchen und seiner Berater dieser Bedrohung der Geistlichkeit Rechnung tragen muß. Wenn die Priester jetzt die ihnen laut Kirchenstatut von 1945 zustehenden Rechte zugunsten einer Konzentrierung ihrer Tätigkeit auf das rein Geistliche verlieren, hofft der Patriarch offenbar, daß sie damit aus dem Schussfeld der antikirchlichen Propaganda zurückgezogen und vor den ihnen unmittelbar drohenden Gefahren besser bewahrt werden können. Ob es ungeachtet dieser taktischen Situation im kirchlichen Interesse liegt, entgegen dem Statut von 1945 die Geistlichen zu bloßen Zelebranten des religiösen Ritus zu machen (wie es an sich die sowjetischen Gesetze bezwecken), erscheint allerdings unwahrscheinlich. In einem früheren Rundschreiben an die Eparchialbischöfe hatte Patriarch Alexius durchaus noch die Rechte der Gemeindegeistlichen vertreten. In einem die Gedanken des Patriarchen wiedergebenden redaktionellen Aufsatz im JMP (Nr. 8, 1960) hieß es: „Eine Quelle der Beschwerden ist manchmal auch die Tendenz gewisser wenig oder überhaupt nicht kirchlich eingestellter Personen, sich in Angelegenheiten des Gemeindelebens einzumischen, die nicht sie, sondern einzig die Geistlichkeit der jeweiligen Gemeinde angehen“. Aus einer negativen Einstellung heraus gegen alles, was in der Kirche ohne ihr direktes Zutun geschieht, suchen sie Anlaß zu Beschwerden, um ihnen nicht passende Personen anzuschwärzen.“

Patriarch Alexius hat die Hierarchie angewiesen, streng darauf zu achten, daß bei Neuweißen von Priestern keine unerwünschten und unwürdigen Elemente in die Kirche gelangen. Anlässlich einer Bischofsweihe ermahnte er den Episkopat, sich durch unvorsichtige und leichtsinnige Auswahl und Weihe von Priestern „nicht fremder Sünde teilhaftig zu machen“ (1 Tim. 5, 22). „Muß es besonders erwähnt werden, daß gegenwärtig gewisse Personen mit besonderer Dreistigkeit versuchen, in Verfolgung gewinnsüchtiger, *übelwollender oder auch verräterischer Absicht*

ten in die Mauern der Kirche einzudringen, und muß besonders daran erinnert werden, daß die ganze Last der Sünden solcher Menschen auf denjenigen fällt, der sie unvorsichtigerweise in den Dienst am kirchlichen Heiligtum aufnahm?“ (JMP, Nr. 10, 1961, S. 6).

Nach dem Anathema über die Apostaten und der Rede vom Februar 1960 stellt sich der Patriarch damit erneut schützend vor seine verfolgte und verleumdete Kirche und gibt den für die Gläubigen tröstlichen Hinweis, daß hinter den öffentlich angeprangerten Mißständen in der Kirche Verrat und eingeschleuste Agenten am Werke sind.

#### *Das neue Gemeindestatut*

Im Vergleich mit dem über die Gemeinde handelnden Kapitel IV des Kirchenstatuts 1945 läßt die an seine Stelle getretene neue Regelung folgende Haupttendenzen erkennen: Beschneidung der Rechte der Gemeindepfarrer mit gleichzeitiger Hervorhebung ihrer rein geistlichen Funktionen und Vollmachten, Reduzierung des kirchlichen Lebens auf die (noch gültige!) Gesetzgebung von 1929, Schwächung des administrativen Zusammenhalts der Kirche zugunsten einer Verselbständigung der Gemeinde unter Hervorhebung der rein geistlichen allgemeinkirchlichen Bindungen.

#### *Stellung der Gemeindepfarrer*

Bisher vereinte der vom Bischof „zur geistlichen Leitung der Gläubigen und zur Verwaltung des Kirchenpersonals und der Gemeinde“ eingesetzte und „an der Spitze jeder Gemeinde von Gläubigen stehende“ Kirchenvorsteher in sich die Führung der weltlichen und geistlichen Gemeindeangelegenheiten. Er war von Amts wegen ständiges Mitglied der Gemeinde und Vorsitzender ihres Vollzugsorgans, des Kirchenrats, dem außer ihm der Kirchenälteste, sein Vertreter und der Kassenwart angehörten. Als Vorsitzender des Kirchenrats leitete und überwachte er, den Behörden für die Unversehrtheit des Kirchengebäudes (das Staatseigentum ist und vertraglich einer Gruppe von Gläubigen übergeben wird) und des Kirchenvermögens gemeinsam mit den Vertragsträgern verantwortlich, den gesamten Haushalt der Gemeinde. Diese Stellung kam darin zum Ausdruck, daß er das Recht hatte, Siegel und Stempel zu führen, die bei der Behörde registriert waren. Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Mitglieder des Vollzugsorgans hatte er dem Bischof zu melden.

Nach der neuen Regelung werden die Gemeindegeistlichen von der Gemeinde gewählt und üben mit dem Segen und im Auftrag des Eparchialbischofs nur die geistliche Leitung der Gemeinde aus, versehen den öffentlichen Gottesdienst und die Kasualien. „Sie sind vor Gott und ihrem Bischof verantwortlich für einen geordneten Zustand der Gemeinde hinsichtlich ihrer religiösen Einstellung und ihres sittlichen Gedeihens.“ Von ihrer Stellung „an der Spitze der Gemeinde“ ist keine Rede mehr. Sie gehören nicht mehr zum Kirchenrat und haben keinerlei administrative und wirtschaftliche Funktionen mehr. Diese gehören allein zur Kompetenz des Kirchenrats, auf den das Recht zur Führung von Stempel und Siegel übergegangen ist. Somit ist der Gemeindevorsteher nicht mehr mitverantwortlich gegenüber der Behörde für das Kirchengebäude und das übrige Kirchenvermögen. Seiner Aufsicht unterliegt nur noch die Disziplin des übrigen Kirchenklerus.

Auch die Rechte der Eparchie wurden beschnitten. Bisher hieß es, daß die Kirchengebäude den Gläubigen von den staatlichen Behörden im Einverständnis mit dem Eparchialbischof übergeben werden, der die zweckmäßige Verteilung der Kirchen und Pfarreien in der Eparchie überwacht. Diese Bestimmung ist vollständig verschwunden. Bisher überwachten die Dekane im Auftrag des Bischofs die Finanz- und Wirtschaftsführung der Pfarreien, und halbjährlich hatte der Kirchenvorsteher an den Eparchialbischof über die Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Jetzt heißt es: die Pfarrgemeinde hat „selbständigen Charakter“ in der Wirtschafts- und Finanzverwaltung. Diese unbestimmte Fassung läßt ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis in anderer Richtung vermuten. In demselben Absatz wird aber die Pfarrgemeinde als Teil der Russischen Orthodoxen Kirche und zugleich der Ökumenischen Kirche Christi bezeichnet. Erwähnenswert ist ferner, daß die Abführung von Gemeindegeldern für die Eparchial- und Patriarchatsverwaltung sowie für andere allgemein-kirchliche Zwecke jetzt „auf freiwilliger Grundlage“ und „ausgehend von den Bedürfnissen [wer setzt sie fest?] und den vorhandenen Mitteln“ vor sich gehen soll. Bisher hieß es, das Vollzugsorgan der Gemeinde „entrichtet die erforderlichen Summen“ für den Unterhalt der betreffenden Institutionen.

#### *Rückkehr zum Rechtszustand vor dem Krieg*

Ein besonderer Absatz der neuen Regelung macht der Geistlichkeit und den Pfarrgemeinden die strikte Einhaltung der Zivilgesetzgebung zur Pflicht. „Darin liegt die Gewähr für das allgemeinkirchliche Wohlergehen der Russischen Orthodoxen Kirche und für das Wohlergehen der Gemeinden im besonderen.“ Interessant ist die Aufzählung der gültigen Normen, in der außer den kanonischen Sammlungen neben dem (im Kapitel über die Gemeinde nun abgeänderten) Kirchenstatut von 1945 noch immer das berüchtigte Gesetz vom 8. April 1929 „über die religiösen Vereinigungen“ rangiert.

Neben dem erneuten Hinweis auf die Gültigkeit dieses Gesetzes ergibt sich aus der Neuregelung über die Gemeinden eine Bestätigung dafür, daß das Kirchenstatut von 1945 letztlich nicht als verbindlich gelten und jederzeit auf Wunsch und Druck der Regierung abgeändert werden kann. Die früher von einigen Beobachtern getroffene Feststellung, das Kirchenstatut 1945 setze entsprechende Paragraphen des Dekrets von 1929 außer Kraft, weil „seit der neuen Verständigung zwischen Kirche und Staat vom Januar 1945 das innere kirchliche Leben offiziell nunmehr der kirchlichen Verfügungsgewalt unterliege“ (Hildegard Schaefer in „Die Zeichen der Zeit“, 1954, S. 464), beginnt sich als überholt zu erweisen. Die Praxis hat solche Beurteilungen der kirchlichen Lage in der Sowjetunion schon früher Lügen gestraft.

Wenn das Sowjetregime 1945 die zentralisierenden Tendenzen des Kirchenstatuts zuließ oder verlangte, so zeichnet sich mit der Neuregelung über die Gemeinden eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Vorkriegszeit ab. Die oberste Entscheidung über die Angelegenheiten des Gemeindelebens liegt wieder bei der Versammlung der Gläubigen, die den Vertrag über Nutznießung des Kirchengebäudes unterschrieben haben. Damit sind die Eingriffsmöglichkeiten durch die staatlichen Behörden erheblich erleichtert, allein dadurch, daß die Gemeinde-

versammlung behördlicher Genehmigung bedarf. Jetzt werden die Bolschewisten ihre Anstrengungen zur Zersetzung und Zerstörung der Kirche vermehrt auf die verantwortlichen Laien in den Gemeinden konzentrieren. Da diese so oder so in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Staat stehen, glaubt das Regime, am entscheidenden Hebel zu sitzen. Andererseits darf der russische Patriarch der Gefolgschaft der gläubigen Laien sicher sein; auch während der schweren zwanziger und dreißiger Jahre wußten diese die Existenz der Kirche zu retten.

#### Ein polnischer orthodoxer Priester über das Konzil

Das Organ der orthodoxen Kirche in Polen „Cerkovnyj Vestnik“ (Nr. 9, 1960) veröffentlichte die im Rahmen eines Tagesbuchs niedergeschriebenen Gedanken eines unbekanntem Priesters über das bevorstehende Konzil. Da die Ausführungen des Geistlichen offenbar die Billigung der polnisch-orthodoxen Kirchenleitung finden, sind sie ein Dokument der interkonfessionellen Situation in Polen und beanspruchen im Hinblick auf die sich in West und Ost vorbereitenden Konzile besonderes Interesse.

14. September. Heute nach dem Gottesdienst stellten mir einige ältere Gemeindeglieder die Frage, wie es um die Einberufung des Ökumenischen Konzils stehe, die das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, Papst Johannes XXIII., seinerzeit der ganzen Welt ankündigte. Jetzt schreibe man in den Zeitungen nur von einem Konzil, das im Vatikan stattfinden soll und auf dem nur die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche anwesend sein werden. Selten werde jetzt das Wort „ökumenisch“ erwähnt, und noch stiller werde es um die Vereinigung aller Christen.

Ich mußte den Gemeindegliedern klarmachen, daß die Einberufung eines Ökumenischen Konzils eine sorgfältige und langwierige Vorbereitung erfordert, daß Ost- und Westkirche, bevor sie sich in Gestalt ihrer Vertreter auf einem gemeinsamen Konzil begegnen werden, auf ihren besonderen oder örtlichen Konzilen viele Fragen ausführlich zu erörtern haben. Jede von ihnen hat ja durch viele Jahrhunderte ein isoliertes Leben geführt. Solche Teilkonzile, die das Ökumenische Konzil vorbereiten, werden das Vatikanische Konzil im Westen und das Konzil von Rhodos im Osten sein.

Dennoch muß man zumindest sich selbst fragen, wie es denn tatsächlich mit der Einberufung des Ökumenischen Konzils und der Vereinigung aller Christen zu einer Familie steht, wovon der gegenwärtige Papst, Johannes XXIII., gesprochen hat. Diese Frage interessiert die Christen der ganzen Welt, und sie ist nicht nur von der Geistlichkeit, nicht nur von den gelehrten Theologen, sondern auch von den einfachen Gläubigen aller christlichen Bekenntnisse aufgegriffen worden. Schon allein die Tatsache, daß sich die Vertreter aller christlichen Kirchen für diese brennende Frage interessieren, über sie sprechen und schreiben, bezeugt, daß dies eine lebenswichtige und akute Frage ist. Sie ist auch für uns Orthodoxe wichtig, besonders für die, welche auf polnischem Staatsgebiet und in Mitteleuropa leben.

Doch die frohen Hoffnungen unter den einfachen Gläubigen weichen langsam einem Gefühl des Zweifels. Die Zeit vergeht, doch keine Anzeichen deuten auf eine baldige Verwirklichung der guten Absichten des römischen Papstes. Auch der östliche Ökumenische Patriarch Athenagoras hat sich doch seinerseits für die Einberufung eines Ökumenischen Konzils und für die Wiederherstellung der

kirchlichen Einheit innerhalb der Christenheit ausgesprochen. Sollten die guten Absichten der obersten Hierarchen der östlichen und westlichen Kirche nur Pläne bleiben?

Man darf natürlich nicht erwarten, daß das im Laufe vieler Jahrhunderte erstarrte Verhältnis zwischen der östlichen und westlichen Kirche sich mit einem Male von Grund auf ändert. Die Einheit aller christlichen Kirchen mag formell wiederhergestellt werden, doch auch im besten Falle wird die bestehende Spaltung unter den Christen nicht auf einmal und vollständig beseitigt werden können. Dennoch besteht kein Zweifel darüber, daß es ein großer Gewinn für die Kirchen und ein Anlaß zur Freude für uns sein würde, wenn die Entfremdung, ja häufig die Feindschaft zwischen den einzelnen christlichen Kirchen schwindet und wenn sich das gegenseitige Verhältnis zwischen diesen Kirchen und den Christen der verschiedenen Bekenntnisse auf wahrhaft christlicher Grundlage, auf der Grundlage der Brüderlichkeit, des Friedens und der Liebe, entwickeln würde, so wie es Christus der Heiland uns geboten hat.

In letzter Zeit hört und liest man nur noch über die Vorbereitung des Regionalkonzils der römisch-katholischen Kirche im Vatikan. Von einer gemeinsamen Zusammenkunft der Vertreter aller christlichen Kirchen ist schon keine Rede mehr. Noch ist es verfrüht, Voraussagen und Vermutungen darüber zu äußern, was dieses Konzil zum Aufbau des Gottesreiches auf Erden beitragen wird. Man möchte jedoch nicht jenen in der Presse anzutreffenden Prophezeiungen Glauben schenken, daß die römisch-katholische Kirche auch weiterhin in der Rolle des „reichen Verwandten“ im Verhältnis zu ihren anderen Brüdern in Christus verharren wird. Es ist zu hoffen, daß das bevorstehende Regionalkonzil der westlichen Kirche im Vatikan und das entsprechende Konzil der östlichen Kirche auf der Insel Rhodos eine Vorstufe zum gemeinsamen Ökumenischen Konzil darstellen, das zu der lang erwarteten Vereinigung aller Christen zu einer Herde mit dem einen Oberhirten und unserem Heiland Jesus Christus führen wird. Wenn das Ökumenische Konzil die Frage der kirchlichen Einheit löst, wird es auch die brennende und schwierige Frage des obersten Primaten und Vaters in der Heiligen Kirche Christi auf Erden lösen.

## Aus der totalitären Welt

### Zur verstärkten „Haßerziehung“ der Jugendlichen in der „DDR“

Bereits seit Jahren erfolgt in der Sowjetischen Besatzungszone eine differenzierte systematische Erziehung zum Haß. Die Menschen in der Zone werden durch Schule, Rundfunk, Fernsehen, Presse, Film, Literatur usw. bewußt und planmäßig mit Haßideen „berieselt“. Wenn es auch eine beträchtliche Diskrepanz zwischen Aufwand und Resultat der kommunistischen „Haßpropaganda“ gibt und ein bedeutender Teil der Bevölkerung den Verleumdungen über die Bundesrepublik keinen Glauben schenkt, so bleibt doch einiges hängen. Die kommunistischen Führer versuchen, durch „Haßpropaganda“ die Gefühle und Maßstäbe der Menschen nach ihren Wünschen zu formen, die Massen in der von ihnen gewünschten Richtung zu fanatisieren und sie zur aktiven Unterstützung der kommunistischen Politik zu treiben. Mit Berechnung bemühen sich die kommunistischen Führer, mit Hilfe wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und mit raffinierten Methoden systematisch zum Haß